

**Auf die Fertigung der nichtöffentlichen Sitzungsniederschrift wird verzichtet, da keine Beratungspunkte vorliegen.**

Ortsgemeinde Zerf

## **Sitzungs - Niederschrift**

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf  
Datum: : Mittwoch, 22.03.2023  
Uhrzeit : von 19:30 Uhr bis 21:00 Uhr  
Ort : Vereinshaus Am Mühlenberg  
Zerf

\*\*\*\*\*

### **Mitglieder:**

#### **anwesend:**

Hansen, Rainer	CDU152	Ortsbürgermeister
Thiel, Bruno	CDU152	Erster Ortsbeigeordneter / Vorsitzender zu TOP 3.1
Keyser, Thomas	GfZ152	Ortsbeigeordneter
Baumann, Arthur	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Leobert	CDU152	Ratsmitglied
Bodem, Martin	CDU152	Ratsmitglied
Bustert, Johannes	CDU152	Ratsmitglied
Rohleder, Franziska	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Philipp	CDU152	Ratsmitglied
Schmitt, Stefan	CDU152	Ratsmitglied
Burg, Karl Ewald	SPD152	Ratsmitglied
Engelhardt, Dieter	SPD152	Ratsmitglied
Beining, Alexander	GfZ152	Ratsmitglied
Hasse, Theo	GfZ152	Ratsmitglied
Finkler, Michael	NeListe152	Ratsmitglied
Wagner, Karl-Heinz	NeListe152	Ratsmitglied

#### **nicht anwesend:**

Rommelfanger, Andreas	SPD152	Ratsmitglied
-----------------------	--------	--------------

### **Von der Verwaltung:**

Thiel, Simone	Erste Beigeordnete
Blau, Sarah	Sachbearbeiterin
Borens, Svenja	Schrifführerin

**Von anderen Büros:**

Gesellschaft für Städtebau und  
Kommunikation, Kernplan GmbH  
Steffes, Daniel

zu TOP 1

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

**T a g e s o r d n u n g**

A. Öffentliche Sitzung

B-Vorlage

1.      Bebauungsplan für das Teilgebiet "Solarpark in der Trunkwiese, Wirzborn und Wirzborngewann" der Ortsgemeinde Zerf;  
1. Abwägung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen  
2. Satzungsbeschluss      152/2023/003
2.      Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Zerf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024      152/2023/004
3.      Bauangelegenheiten
- 3.1     Einvernehmen zur Errichtung von Windkraftanlagen
4.      Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
5.      Informationen und Anfragen
- 5.1     Ausbesserung Schlaglöcher
- 5.2     Dorfmoderation

\*\*\*\*\*

- Punkt 1           Bebauungsplan für das Teilgebiet "Solarpark in der Trunkwiese, Wirzborn und Wirzborngewann" der Ortsgemeinde Zerf;  
1. Abwägung der im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen  
2. Satzungsbeschluss
- 

**An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder Philipp Schmitt und Stefan Schmitt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil und nehmen in dem für Zuhörer bestimmten Bereich Platz.**

**Vorlage 152/2023/003 vom 03.02.2023, FB: 3 - Bauamt, Az: Ost/FiJ**

Ein Investor strebt in Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Zerf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den in seiner Verfügungsgewalt stehenden Flurstücken 17 (Flurstückgröße 41.637 m<sup>2</sup>) und 18 (Flurstückgröße 45.978 m<sup>2</sup>), beide Flur 38, Gemarkung Zerf, an. Auf die entsprechende Vorstellung in der Ortsgemeinderatssitzung am 18.08.2020 und die beigefügte Karte wird an dieser Stelle verwiesen.

Die für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehene Fläche fällt bauplanungsrechtlich in den sog. Außenbereich. In diesem sind gemäß § 35 BauGB nur sog. „privilegierte“ Vorhaben zulässig. Da nach aktueller Rechtsprechung die beantragte Anlage nicht unter diese Privilegierung fällt, kann das Vorhaben nur dann realisiert werden, wenn die Ortsgemeinde einen Bebauungsplan für das Plangrundstück aufstellt.

Nach den Vorschriften des § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach dem Landschaftsplan zum gültigen Flächennutzungsplan ist auf dem Standort keine Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Da diese Darstellung dem Bauvorhaben widerspricht, ist im Zuge des Planverfahrens auch der Flächennutzungsplan anzupassen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass der Ortsgemeinderat einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans an die Verbandsgemeinde richtet mit dem Ziel, die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ auszuweisen.

In seiner Sitzung am 18.08.2020 hatte der Ortsgemeinderat Zerf den Grundsatzbeschluss gefasst, die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 17 und 18, Flur 38, Gemarkung Zerf, zu unterstützen und die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach erfolgter Umwandlung des Standortes in Grünland in Aussicht gestellt, sofern der Projektierer bereit ist, die Planungskosten im Zuge eines städtebaulichen Vertrages und die Kosten eines etwaigen Rechtsstreitverfahrens zu übernehmen.

In seiner Sitzung am 28.10.2020 billigte der Ortsgemeinderat den Planentwurf und beschloss, auf Grundlage dieses Planentwurfes die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung fand daraufhin gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplans nebst Begründung in der Zeit vom 20.01. bis einschl. 21.02.2022 bei der hiesigen Verwaltung statt. Dies wurde im Saarburger Kreisblatt am 12.01.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Während des vorgenannten Zeitraums wurden die Unterlagen zudem auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell eingestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Über die im Zuge der vorgenannten Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beriet der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am 08.11.2022 und führte die städtebauliche Abwägung durch. Im Anschluss beschloss der Ortsgemeinderat, auf Grundlage des anhand der zuvor gefassten Beschlüsse überarbeiteten Planentwurfes die Beteiligung der Öffentlichkeit (Planoffenlage) und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand daraufhin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans nebst Begründung in der Zeit vom 24.11. bis einschl. 27.12.2022 bei der hiesigen Verwaltung statt. Dies wurde im Saarburger Kreisblatt am 16.11.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Während des vorgenannten Zeitraums wurden die Unterlagen zudem auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell eingestellt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die während der vorgenannten Verfahrensschritte eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen wurden durch das mit der Planaufstellung beauftragte Ingenieurbüro gesichtet und ausgewertet. Auf die als **Anlage** beigefügte Abwägungstabelle wird an dieser Stelle verwiesen. Darin ist in der linken Spalte die Stellungnahme im Wortlaut wiedergegeben. Die rechte Spalte enthält einen Abwägungsvorschlag als Stellungnahme der Verwaltung und – soweit erforderlich – einen Beschlussvorschlag. Wir bitten, hierüber zu beraten.

Sofern sich aufgrund der im Zuge der städtebaulichen Abwägung durchgeführten Beschlussfassung keine Änderung oder Ergänzung an der Planung ergibt, kann der Bebauungsplan für das Teilgebiet „Solarpark in der Trunkwiese, Wirzborn und Wirzborngewann“ sodann gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die Inkraftsetzung des Bebauungsplans ist indes erst dann möglich, wenn der im Parallelverfahren geänderte Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde verbindlich geworden ist.

Wir bitten um Beratung und Beschlussfassung.

**Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) weisen wir hin.**

Beschlussvorschlag:

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen mit den aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen (ggf. mit folgenden Änderungen ....) beraten und abgewogen.
2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Bebauungsplan für das Teilgebiet ‚Solarpark in der Trunkwiese, Wirzborn und Wirzborngewann‘ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als

Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.

3. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach Rechtskraft des im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.“

\* \* \*

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der **Vorsitzende** Herrn Steffes von der Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation, Kernplan GmbH und erteilt ihm das Wort.

**Herr Steffes** stellt die nach der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen kurz vor.

Zu den Stellungnahmen Nr. 5 und 13 sind nachfolgende Einzelbeschlüsse erforderlich.

**Einzelbeschluss zu Nr. 5:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, wie dargelegt, den Hinweis zum Mindestabstand gemäß DIN VDE 0210, wie folgt zu präzisieren:

„Der Mindestabstand gemäß DIN VDE 0210 zu den Leiterseilen wird eingehalten, solange im Schutzbereich der Bahnstromleitung eine Bauhöhe inkl. aller An- und Aufbauten von 417 m über NN nicht überschritten wird.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Enthaltungen:	0

**Einzelbeschluss zu Nr. 13:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, wie dargelegt, die Hinweise, Anregungen und Bedenken der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis zu nehmen, zurückzuweisen und die Planung unverändert fortzuführen.“

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

**Gesamtbeschluss:**

1. „Der Ortsgemeinderat Zerf hat die während der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen mit den aus der Abwägungstabelle ersichtlichen Ergebnissen beraten und abgewogen.
2. Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Bebauungsplan für das Teilgebiet, ‚Solarpark in der Trunkwiese Wirzborn und Wirzborngewann‘ gemäß § 10 BauGB als

Satzung.

Die Begründung zum Bauplan wird gebilligt.

3. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den Bebauungsplan auszufertigen und nach Rechtskraft des im Parallelverfahren geänderten Flächennutzungsplans durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.“

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	14
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	3
Enthaltungen:	1

**Vorlage 152/2023/004 vom 07.02.2023, FB: 4 - Finanzverw., Az: 901-21 Bla/Sci**

Gem. §§ 95 und 96 Gemeindeordnung (GemO) hat die Ortsgemeinde Zerf eine Haushaltssatzung und einen Haushaltsplan als Grundlage ihrer Haushaltswirtschaft zu erlassen.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die Haushalte der Ortsgemeinde des Verbandsgemeindebezirks Saarburg-Kell entsprechend der Regelungen in § 95 Abs. 5 Satz 2 GemO zur Haushaltssatzung und in § 7 GemHVO zum Haushaltsplan als Doppelhaushalt für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, beschlossen. Für die Ortsgemeinde Zerf steht die Beratung und Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2023/2024 an.

Im Rahmen der Haushaltsplanung stehen in 2023 Erträge i. H. v. 4.400.182 € Aufwendungen i. H. v. 4.840.315 € entgegen. Dadurch entsteht ein geplanter Jahresfehlbetrag i. H. v. 440.133 €.

Im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt sind die am 15.12.2022 beschlossenen Hebesatzanpassung der Grundsteuer A auf 345 %, der Grundsteuer B auf 465 % und der Gewerbesteuer auf 380 %. Diese Hebesätze entsprechen den vom Land vorgegebenen Nivellierungssätzen. Mit der Anpassung der Hebesätze auf den Nivellierungssatz wird von der Ortsgemeinde vermieden, aufgrund des LFAG finanzielle Nachteile zu erwirtschaften. Abweichungen der Hebesätze zu den Nivellierungssätzen bringen der Gemeinde somit entweder entsprechende finanzielle Einbußen oder Vorteile.

Das Ziel des Haushaltsausgleichs wird im vorliegenden Haushaltsplanentwurf nicht erreicht. Die Gemeinde ist gem. den aufsichtsbehördlichen Vorgaben verpflichtet, durch eine „größtmögliche Kraftanspannung“ das Haushaltsdefizit durch äußerste Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen so gering wie möglich zu halten. Die Forderungen zum Haushaltsausgleich sind bei der Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2023/2024 liegt mit dem Haushaltsplan vom 1. März 2023 bis zur Beschlussfassung im Ortsgemeinderat Zerf gem. § 97 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Zerf aus. Diese haben die Möglichkeit, Vorschläge zum Entwurf einzureichen. Eventuell eingegangene Vorschläge werden dem Ortsgemeinderat im Rahmen der Haushaltsplanberatung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024 wie vorgelegt (ggfs.: und bei der Beratung geändert) wie folgt: \_\_\_\_\_“

\* \* \*

Aus der Bevölkerung wurden keine Einwände gegen die ausgelegte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan erhoben und keine Stellungnahmen eingereicht.

Der **Vorsitzende** stellt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan inklusive Investitionen zusammen mit **Sachbearbeiterin Blau** von der Verwaltung vor. Ergänzungen wurden im Bereich der Friedhofsgebühren und der Verbandsgemeindeumlage vorgetragen.

Im Haushaltsplan unberücksichtigt sind noch zu erwartende Anliegerbeiträge und Zuschüsse z. B. im Bereich der Erweiterung der Kindertagesstätte, welche sich noch positiv auf das Ergebnis auswirken.

Von Seiten der SPD- und NeListe-Fraktion wird insbesondere Kritik an der Schuldenentwicklung vorgebracht. Diese resultiert aus der Erschließung des Neubaugebietes „Auf der Langfuhr“. Die Planung und der Zeitpunkt der Durchführung sollen auch aufgrund der derzeitigen Zinspolitik nochmal überdenkt werden.

Weitere Punkte sind das ungleiche Verhältnis der Mittel für Straßen- und Wirtschaftswegebau, fehlende Ausführungen zur Ruwertalhalle, die Mitwirkungspflicht des Sportvereines für Maßnahmen im Bereich des Sportplatzgebäudes und die Erweiterung der Kindertagesstätte durch die ungewisse Situation des geplanten Neubaus in Hentern.

### **Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan als Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2023/2024 wie vorgelegt mit folgenden Ergänzungen:

- Der Planentwurf (inkl. 28,55 % VG-Umlage und 7,8 % Grundschulsonderumlage) wird auf die am 07.03.2023 erfolgte Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates über die Verbandsgemeindeumlage (= allgemeine Umlage i. H. v. 41 %, Wegfall der Grundschulsonderumlage) angepasst.
- Die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Friedhofsgebühren für die umsatzsteuerpflichtigen Grabpflegeleistungen sowie die Leistungen für die Grabeinfassungen werden zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.
- Für die Ausgleichszahlungen nach dem Schwerbehindertengesetz wird ein Ansatz i. H. v. 1.700 € jährlich eingeplant (Buchungsstelle 11110-561900).“

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	16
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	0

Punkt 3      Bauangelegenheiten

---

Punkt 3.1      Einvernehmen zur Errichtung von Windkraftanlagen

---

**An der Beratung und Beschlussfassung nehmen Ortsbürgermeister Hansen R. sowie die Ratsmitglieder Baumann, Bustert, Philipp Schmitt, Stefan Schmitt, Burg, Engelhardt und Finkler wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil und nehmen in dem für Zuhörer bestimmten Bereich Platz.**

**Den Vorsitz übernimmt Erster Ortsbeigeordneter Thiel.**

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, plant die Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark „Zerfer Schneeberg“ und hat einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingereicht.

Da die Genehmigung von Windenergieanlagen nach dem Immissionsschutzgesetz auch die baurechtliche Genehmigung nach dem Baugesetzbuch beinhaltet, wurde die Ortsgemeinde Zerf an dem Planverfahren beteiligt und um Entscheidung über die Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gebeten.

In seiner Sitzung vom 30.09.2021 hatte der Ortsgemeinderat hierüber beraten und das gemeindliche Einvernehmen aufgrund der zu diesem Zeitpunkt fehlenden bauplanungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzung (noch nicht abgeschlossenes Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans – Teilgebiet Windenergie der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell) versagt.

Da der projektorientierte Windpark auch nicht den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsplans entspricht, beantragte ABO Wind eine Abweichung vom sog. „Außenanschlussziel des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995, Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/Teilbereich Windenergie 2004“. Dieses Ziel besagt, dass außerhalb der im Regionalen Raumordnungsplan vorgesehenen Vorranggebiete keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen.

Mit Bescheid vom 15.08.2022 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord der beantragten Zielabweichung zugestimmt und im Windpark „Zerfer Schneeberg“ die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen auch außerhalb der im Regionalen Raumordnungsplan festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung zugelassen.

Vor diesem Hintergrund wurde die Ortsgemeinde Zerf mit Schreiben vom 10.02.2023 von der Unteren Immissionsschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angeschrieben und gebeten, aufgrund des positiven Zielabweichungsbescheides erneut über die etwaige Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu beraten.

Nach den Vorschriften des § 36 Abs. 2 BauGB darf das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden. Da die Windenergieanlagen im sog. „bauplanungsrechtlichen Außenbereich“ errichtet werden sollen, sind hier die Vorgaben des § 35 BauGB anzuwenden. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Dieses jedoch unter der Einschränkung, dass die Erschließung gesichert sein muss und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Mögliche öffentliche Belange, die einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen können, sind in § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführt. Hierzu zählen z. B. die Darstellung eines Flächennutzungsplans oder die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Hierzu ist anzumerken, dass sich der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell noch in Aufstellung befindet und in diesem der Windpark „Zerfer Schneeberg“ ausdrücklich vorgesehen ist.

Die übrigen im § 35 Abs. 3 BauGB aufgeführten öffentlichen Belange werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Behörden geprüft.

Zusammenfassend sind aus Sicht der Verwaltung derzeit keine öffentlichen Belange erkennbar, welche der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen würden.



**Beschluss:**

„Der Ortsgemeinderat Zerf erteilt zum Antrag der Firma ABO Wind AG, Wiesbaden, auf Errichtung von 5 Windenergieanlagen im Windpark ‚Zerfer Schneeberg‘ das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.“

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig bei 1 Enthaltung**

Punkt 4 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Es wird ein Gestattungsvertrag zur Wegenutzung und Kabelverlegung zum Betrieb einer Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Zerf abgeschlossen.

Punkt 5 Informationen und Anfragen

Punkt 5.1 Ausbesserung Schlaglöcher

Nach einer Ortsbegehung soll eine Ausbesserung der Schlaglöcher in den Straßen erfolgen.

Punkt 5.2 Dorfmoderation

In der KW 13 werden im Rahmen der Dorfmoderation Fragebögen verteilt, die eine Woche später ausgewertet werden sollen und anschließend wird ein Termin zur Besprechung mit dem Ingenieurbüro stattfinden.

Vorsitzender

Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister Hansen

Vorsitzender zu TOP 3.1

\_\_\_\_\_  
Erster Ortsbeigeordneter Thiel